

## Standortrichtlinie

Nr.: 2

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen auf CPG-eigenen Grundstücken Schacht- und Erdarbeiten von ansässigen Firmen oder deren Nachauftragnehmern bzw. Dienstleistern durchzuführen sind:

### **Titel: Schacht- und Erdarbeiten**

**Erarbeitet durch:** Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH  
Bereich Technische Steuerung  
Abteilung Ingenieurdienstleistungen (CPG/TI)  
Abteilung Umweltschutz (CPG/TU)

**Gültig ab: 01.03.2003 (geändert zum 01.01.2021)**

#### **Inhalt:**

1. Grundsätze
  - 1.1 Allgemeines
  - 1.2 Bestätigungspflichtige Arbeiten
2. Antragstellung, Bestätigung
3. Durchführung von Erdarbeiten
  - 3.1 Markieren des Trassenverlaufes
  - 3.2 Sichtbarwerden von Kabeln und Rohrleitungen
  - 3.3 Beschädigen von Kabeln und Leitungen
  - 3.4 Unterschachten von Kabeln
  - 3.5 Abdecken von Kabeln und Leitungen
  - 3.6 Auftreten von kontaminiertem Boden und/oder Grundwasser
4. Fundmunition
5. Erdarbeiten in Nähe von Straßen und Gleisen
6. Ansprechpartner
7. Sonstiges

#### **Formular**

- 3.1 Erlaubnisschein für Erdarbeiten

## 1. Grundsätze

### 1.1 Allgemeines

Schacht- und Erdarbeiten im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen können mit speziellen Gefährdungen verbunden sein, die insbesondere von

- in der Erde verlegten Rohrleitungen oder Kabeln verschiedener Art
- kontaminiertem Erdreich und/oder Grundwasser

ausgehen.

Zum Schutz von Arbeitnehmern und um Schäden an Anlagen zu vermeiden, müssen Erdarbeiten deshalb sorgfältig vorbereitet werden.

Die Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) hat zu diesem Zweck einen „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ (Formular zu 3.1) entwickelt, der eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vorbereitung von Schacht- und Erdarbeiten ermöglicht.

Auf Grundstücken der CPG ist die Einreichung des Erlaubnisscheines für Schacht- und Erdarbeiten Voraussetzung für die Durchführung von Tiefbauarbeiten.

Der Erlaubnisschein ist bei der CPG, Bereich Technische Steuerung/Abteilung Ingenieurdienstleistungen (CPG/TI), (☎ 03493-7-2330) erhältlich und einzureichen. Der Erlaubnisschein kann unter [www.chemiepark.de](http://www.chemiepark.de) abgerufen werden.

### 1.2 Erlaubnispflichtige Arbeiten

Erlaubnispflichtige Arbeiten sind alle Arbeiten, die unterhalb der Geländeoberkante in die Erde durchgeführt werden. Hierzu gehören u. a.:

- Bohrungen
- Eintreiben von Pfählen, Sonden, Dornen, Grenzmarkierungen usw.
- Setzen von Masten und Verstärkungsmitteln
- Pflanzen von Bäumen, Büschen usw.
- Erdarbeiten zum Herstellen oder Erneuern von Leitungsgräben

### 1.3 Fachkundige

In der CPG sind Fachkundige für die Arbeitsgebiete

- Umweltschutz (☎ 03493-7-2060)
- Grundwasser (☎ 03493-7-98601)
- Wasserversorgung (☎ 03493-7-6795)
- Abwasserentsorgung (☎ 03493-7-6795)
- Rohrbrücken (☎ 03493-7-3174)

erreichbar.

## 2. Antragstellung, Bestätigung

Der „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ wird durch den jeweiligen Antragsteller eingeholt und dem durchführenden Unternehmen übergeben. Bei Vergabe der Tiefbauleistungen kann auch das beauftragte bauausführende Unternehmen als Antragsteller auftreten.

Eine Verlängerung der Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines muss durch den Antragsteller mind. 10 Tage vor dessen Ablauf veranlasst werden.

Der „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ wird bei CPG/TI sowie den weiteren zuständigen Versorgern (Deutsche Telekom Technischer Service GmbH, EVIP u. a.) beantragt. Eine Zeichnung oder Skizze (Maßstab 1:250, max. 1:500) mit Lage und Vermaßung des Bereiches, in dem die Erdarbeiten vorgesehen sind, gehört als Anlage zum Antrag.

Die CPG prüft:

- Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestandsunterlagen,
- Art der Rohrleitung (Fördermedium/Nennndruck),
- Art des Kabels (Nennspannung)

bezüglich ihrer Infrastruktureinrichtungen. Wenn erforderlich, werden Hinweise im Erlaubnisschein gegeben. Verbindlich im Sinne der Arbeitserlaubnis sind ausschließlich die im Erlaubnisschein stehenden Angaben.

Die Bearbeitung der Erlaubnisscheine für Erdarbeiten ist kostenpflichtig.

Die Gültigkeitsdauer des „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ beträgt max. 3 Monate, soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden.

**Die Bedingungen und Vorgaben für Erdarbeiten auf dem Gelände des Chemieparks sind von allen Arbeitern vor Ort als auch von Dritten (z. B. Nachauftragnehmer) verbindlich einzuhalten.** Der Antragsteller steht in der Pflicht die Standortrichtlinien einzuhalten und durchzusetzen.

## 3. Durchführung von Erdarbeiten

Der Auftragnehmer als Fremdunternehmen hat für seine Arbeiten und für Arbeiten durch Dritte einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen. Dieser muss über den Zeitraum der gesamt Baumaßnahme erreichbar und auskunftsfähig sein. Werden Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durchgeführt, führt dieser verantwortliche Mitarbeiter die Aufsicht. Die Benennung des verantwortlichen Mitarbeiter muss rechtzeitig gegenüber der CPG schriftlich oder per E-Mail an die Bauoberleitung erfolgen.

### **3.1 Markieren des Trassenverlaufes**

Mit den Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorhandene Kabeltrassen und Leitungen auf der Grundlage der Bestandskarte sichtbar und unverwechselbar durch das jeweilige bauausführende Unternehmen auf der Baustelle markiert worden sind. Ein gültiger „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ mit entsprechendem Original-Lageplan muss auf der Baustelle vorliegen.

### **3.2 Sichtbarwerden von Kabeln und Rohrleitungen**

Werden bei Erdarbeiten Kabel oder Rohrleitungen sichtbar, die nicht in der zum Erlaubnisschein gehörenden Bestandskarte eingetragen sind, muss die Arbeit in diesem Bereich sofort eingestellt werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall unverzüglich CPG/TI sowie die entsprechenden Versorger und Anlieger verständigen.

Gemeinsam mit den Versorgern und Anliegern wird der betreffende Antragsteller in Abstimmung mit CPG/TI schriftlich Maßnahmen festlegen, die eine Weiterführung der Erdarbeiten gestatten.

### **3.3 Beschädigen von Kabeln und Leitungen**

Im Bereich der Schadensstelle muss die Arbeit sofort eingestellt und die Schadensstelle abgesperrt werden. Der Antragsteller meldet die Beschädigung von Kabeln bzw. Leitungen unverzüglich dem entsprechenden Versorger, um Maßnahmen zur Schadensminimierung einzuleiten.

### **3.4 Unterschachten von Kabeln und Leitungen**

Müssen Kabel- und Leitungstrassen unterschachtet werden, so muss der Antragsteller gemeinsam mit dem Versorger die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und fachtechnischen Regelwerken festlegen, im „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ vermerken und durchführen.

### **3.5 Abdecken der erdverlegten Kabel und Leitungen sowie Verfüllen von Ausschachtungen**

Für das Abdecken und das Einbringen von Warnbändern u. ä. in Kabel- und Leitungstrassen gelten die Bestimmungen der zuständigen Versorger.

Über die Verfüllung der Baugrube muss ein Verfüllungsprotokoll vorliegen.

### **3.6 Auftreten von kontaminiertem Boden und/oder Grundwasser**

Wenn während der Erdarbeiten kontaminierter Boden aufgefunden wird oder belastetes Grundwasser austritt bzw. entsprechende Auffälligkeiten auf Kontaminationen hindeuten, müssen die weiteren Arbeiten sofort eingestellt, und die Baustelle sicher verlassen werden. Die Abteilung Umweltschutz der CPG (☎ 03493-7-2060) ist über die Situation zu informieren, so dass gemeinsam die notwendigen Maßnahmen für den Fortgang der Erdarbeiten abgestimmt werden können. Ist eine

bauzeitliche Grundwasserentnahme und Einleitung erforderlich, ist ebenso die CPG Abteilung Umweltschutz (☎ 03493-7-2010) zu verständigen.

Wurde im Vorfeld der Baumaßnahme durch die CPG oder die Bodenschutzbehörde über eine Kontamination des Bodens informiert, besteht die Pflicht, sich über zusätzliche Bestimmungen der Baustellenverordnung und der Berufsgenossenschaft (DGUV Regel 101-004) zu informieren und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen und Fristen einzuhalten.

Der seitens der CPG zuständige Mitarbeiter kontrolliert im Rahmen der Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen den AN auf ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit. Er ist nicht für die Sicherheit der Mitarbeiter des AN verantwortlich, die Verantwortung verbleibt beim AN. Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Arbeitssicherheit ist der verantwortliche Mitarbeiter des AN jedoch auf die Mängel hinzuweisen. Bei bestehender Gefahr in Verzug sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

#### **4. Fundmunition**

Beim Auffinden von Sprengkörpern muss die Arbeit auf der Baustelle bzw. am Objekt sofort eingestellt werden. Die Baustelle ist unverzüglich zu räumen und durch den Antragsteller gegen Betreten durch unbefugte Personen zu sichern.

Der Fund muss außerdem sofort der Leitstelle des Landkreises (☎ 03493-513150) sowie der SECURITAS Fire Control + Service GmbH & Co.KG (☎ 03493-330350) gemeldet werden. Zusätzlich ist stets die CPG zu verständigen (☎ 03493-7-2488 bzw. 7-2779).

Wenn der Sprengkörper vom Grabegefäß bereits erfasst worden ist, muss das Grabegerät in der momentanen Stellung bleiben. Der Motor wird abgestellt und das Grabegerät sofort verlassen. Weitere Maßnahmen sind entsprechend des vorangegangenen Absatzes zu veranlassen. Diese Handlungsabfolge ist auch einzuhalten, wenn der Sprengkörper erst bemerkt wird, nachdem er bereits auf ein Fahrzeug verladen worden ist.

Die Feuerwehr wird nach entsprechender Information die Munitionsfundstelle sichern und die weiteren Maßnahmen einleiten. Nach dem Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes geht die Verantwortung an diesen über. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst legt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die notwendigen Schutzabstände und die erforderlichen Maßnahmen fest. Die SECURITAS Fire Control + Service GmbH & Co.KG übernimmt die Information der Anlieger und der betroffenen Unternehmen sowie die Maßnahme-Koordination.

#### **5. Erdarbeiten in der Nähe von Gleisen und Straßen**

Neben dem „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ werden für Erdarbeiten unter bzw. unmittelbar neben bestehenden Verkehrsflächen (Straßen) zusätzlich ein Straßensperrantrag (siehe Standortrichtlinie Nr. 4) und für Erdarbeiten in, zwischen, unter oder neben den Gleisen der RBB bzw. der Deutschen Bahn AG ein Gleisfreigabeschein (siehe Standortrichtlinie Nr. 5) benötigt.

## 6. Ansprechpartner

- |   |                  |  |
|---|------------------|--|
| • Erlaubnisscheine CPG                            | CPG/TI           |  03493-7-2330 |
|   |                  |  03493-7-2663 |
| • Energieversorgung<br>(Schachtscheinbearbeitung) | EVIP GmbH        |  03493-379224 |
|   |                  |  03493-379235 |
| • Nachrichtentechnik                              | DT Techn.Service |  03493-7-500  |

## 7. Sonstiges

Die im Chemiepark ansässigen Firmen sowie Auftragnehmer für Baumaßnahmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über die einzuhaltenden Standortrichtlinien.

Sind auf einer Baustelle mehrere Unternehmen tätig, ist gemäß Baustellenverordnung ein Koordinator zu bestellen und gegenüber der CPG zu benennen. Der Koordinator muss bereits bei der Planung der Ausführung für einen sicheren Baustellenbetrieb wirksam werden. Durch die Beauftragung eines Koordinators wird der Bauherr nicht seiner Verantwortung entbunden. Die Verantwortung jedes Bauunternehmens für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten bleibt davon unberührt.

Die Arbeiten aller Beteiligten sind so aufeinander abzustimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung der Beschäftigten untereinander, aber auch gegenüber den Mitarbeitern des laufenden Netzbetriebes der CPG ausgeschlossen wird.

Im Fall einer Beschädigung von Anlagen der CPG ist in jedem Fall der Bereich Technische Steuerung der CPG zu informieren.